

**Fünfte Satzung zur Änderung der  
Prüfungsordnung für konsekutive Masterstudiengänge  
der Philosophischen Fakultäten  
der Universität Regensburg**

**Vom 4. Juni 2008**

Aufgrund von Art. 13 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Prüfungsordnung für konsekutive Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultäten I - IV der Universität Regensburg vom 11. Januar 2006, geändert durch Satzung vom 25. Juni 2007, wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt III des Inhaltsverzeichnisses wird nach § 36a folgender „§ 36b Allgemeine und Vergleichende Medienwissenschaft (AVM)“ neu eingefügt.
2. § 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
  1. Studiengang im Fach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (§ 36a);
  2. Studiengang Allgemeine und Vergleichende Medienwissenschaft (AVM) (§ 36b);
  3. Studiengang im Fach Amerikanistik (American Studies) (§ 37);
  4. Studiengang im Fach Britische Literatur- und Kulturwissenschaft (British Studies) (§ 38);
  5. Studiengang im Fach Englische Linguistik (English Linguistics) (§ 39);
  6. Studiengang im Fach Europäisch-Amerikanische Studien (European-American Studies) (§ 39a);
  7. Studiengang im Fach Germanistik (§ 40);
  8. Studiengang im Fach Historische Musikwissenschaft (§ 40a);
  9. Studiengang im Fach Informationswissenschaft (§ 41);
  10. Studiengang im Fach Interkulturelle Europa-Studien (§ 42);
  11. Studiengang im Fach Kulturgeschichtliche Mittelalter-Studien (§ 43);
  12. Studiengang im Fach Philosophie (§ 43a);
  13. Studiengang im Fach Religiöse Bildungsarbeit im europäischen Kontext (§ 43b);
  14. Studiengang im Fach Romanische Philologie mit den Studienrichtungen Französische, Italienische und Spanische Philologie (§ 44);
  15. Studiengang im Fach Slavistik (§ 44a);
  16. Studiengang im Fach Vergleichende Kulturwissenschaft (§ 45);
  17. Studiengang im Fach Wissenschaftsgeschichte (§ 45a).“
3. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Worte „Grundlagen- und Orientierungsprüfung“ gestrichen.
  - b) Abs. 5 wird gestrichen.
4. Nach § 39a wird folgender neuer § 39b eingefügt:

## „§ 39b

### Allgemeine und Vergleichende Medienwissenschaft (AVM)

#### (1) Zweck der Prüfung (zu § 2)

<sup>1</sup>Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. <sup>2</sup>In ihr soll der Studierende nachweisen, dass er vertiefte Kenntnisse der Medienwissenschaft sowie die Fähigkeit erworben hat, unter Beherrschung der für dieses Fach relevanten Methoden selbstständig wissenschaftlich und interdisziplinär zu arbeiten und grundlegende Zusammenhänge des Fachs zu vermitteln.

#### (2) Besondere Qualifikationsvoraussetzungen (zu § 6 und Anlage 1)

<sup>1</sup>Abweichend von § 6 Abs. 1 Nr. 2 ist ein überdurchschnittliches Ergebnis offensichtlich gegeben, wenn die Gesamtnote mindestens „gut“ (2,0) lautet. <sup>2</sup>Besondere Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 5 sind

1. die Fähigkeit zur selbständigen Aneignung englischsprachiger Fachliteratur, nachgewiesen durch mindestens die Note „gut“ im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder gleichwertige Zertifikate.
2. medienhistorische und medientheoretische Grundkenntnisse, nachgewiesen durch ein im Haupt- oder Nebenfach absolviertes Bakkalaureusstudium im Fach Medienwissenschaft oder durch Kenntnisse, die den Inhalten und Lehrzielen der Module MED-M01 und MED-M02 des Bakkalaureusstudiums an der Universität Regensburg entsprechen.

#### (3) Besondere Zulassungsvoraussetzungen (zu § 31)

Im Rahmen der 90 LP gemäß § 31 Nr. 1 ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

1. MED-M30
2. MED-M31
3. drei der folgenden fünf Module:
  - a) MED-M32
  - b) MED-M33
  - c) MED-M34
  - d) NF-M30
  - e) INF-M 32
4. MED-M35.

#### (4) Abschlussprüfung (zu § 33)

Abweichend von § 33 ist keine schriftliche Abschlussprüfung vorgesehen.

#### (5) Berechnung der Note der Masterprüfung (zu § 35)

Die Note der Masterprüfung errechnet sich als gewichteter Durchschnitt aus

- a) dem gleich gewichteten Durchschnitt der Noten der absolvierten Module gemäß Abs. 3 zu zwei Dritteln,
- b) der Note der Master-Arbeit zu einem Drittel.“

5. In der Anlage 1 wird die Überschrift „Eignungsfeststellungsverfahren“ ersetzt durch die Überschrift „Eignungsverfahren“.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle, die ab dem Wintersemester 2008/2009 das Studium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 7.5.2008 und der Genehmigung des Rektors vom 4.6.2008.

Regensburg, den 4.6.2008  
Universität Regensburg  
Der Rektor

(Prof. Dr. Alf Zimmer)

Diese Satzung wurde am 4.6.2008 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 4.6.2008 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 4.6.2008.